

# Satzung

## des Reiterverein Schmallenberg - Lennestadt e.V.

Präambel:

**Der rVSL verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und welches Alter / Geschlecht mögliche Täter und Opfer haben. Das Gleiche gilt für Hass und Hetze im Netz.**

Um Sportler, Trainer(assistenten) & übrige Offizielle bzw. Ehrenamtler (zumindest in der realen Welt) vor sexueller Gewalt zu schützen, können an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und an Veranstaltungen des rVSL Personen nicht teilnehmen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13.Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches durch ein deutsches Gericht verurteilt wurden.

Legt die betroffene Person ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor, das diese Verurteilung nicht mehr aufführt, ist eine Teilnahme an Vereinsveranstaltungen wieder möglich. Nehmen an einer Veranstaltung Minderjährige nicht teil, reicht ein einfaches Führungszeugnis, das solche Verurteilungen nicht enthält, aus.

Soweit wegen einer solchen Tat ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder nach einer Verurteilung noch keine Rechtskraft eingetreten ist oder eine erfolgte Verurteilung durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die einer Straftat nach dem 13.Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches entspricht oder ein ausländisches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, so fällt die Regelung der Nutzung/Aussetzung/evtl. Neuerwerb der Trainerlizenz in den Zuständigkeitsbereich der ausstellenden Behörde, sprich der FN – beim rVSL ruhen Trainer- u./o. Vorstandstätigkeiten Betroffener in dieser Zeit.

### § 1

#### Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Reiterverein Schmallenberg - Lennestadt e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schmallenberg - Lennestadt.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen (VR 62067) eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen wurde ausschließlich die maskuline Form für Pasten / Personen(-gruppen) u.ä. gewählt, es sind jedoch grundsätzlich beiderlei Geschlechter (rdiv.) gemeint/angesprochen.*

2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Pferdesports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen verdient gemacht haben.
3. Der Verein kann verdienten Mitgliedern, die den Reiterverein und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie haben alle Rechte eines Mitgliedes, sie sind aber von der Beitragspflicht befreit.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und der Ordnungen des Vereins und denen der Verbände gem. § 3.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein und das Recht, alle Angebote des Vereins zu nutzen, im Rahmen der Satzung.
2. Sie sind verpflichtet:
  - 2.1. die Satzung und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen des Vereins zu folgen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
  - 2.2. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
  - 2.3. Keine Handlungen zu begehen, die gegen die „Ethischen Grundsätze der Pferdefreundes verstoßen oder dem Ansehen des Vereins schaden.

### § 6

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; des Weiteren siehe dazu: Präambel
2. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende angezeigt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines sportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als ein Jahr nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die der Vorstand entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen. Offene Beiträge müssen gezahlt werden. Vereinsvermögen muss an den Verein zurückgegeben werden.

### § 7

#### Beiträge

1. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
2. Näheres regelt die Beitragsordnung.

*Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen wurde ausschließlich die maskuline Form für Pasten / Personen(-gruppen) u.ä. gewählt, es sind jedoch grundsätzlich beiderlei Geschlechter (rdiv.) gemeint/angesprochen.*

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (insbesondere des Reitsports) und der sportlichen Jugendhilfe.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:
  - 1.1. Ausübung des Reitsports.
  - 1.2. Durchführung von Veranstaltungen und Beschickung von Pferdeleistungsportprüfungen (Turniere).
  - 1.3. Ausbildung und Förderung der Mitglieder, die sich mit dem Reitsport und der Haltung und Betreuung von Pferden beschäftigen.
  - 1.4. Teilnahme an Lehrgängen aller Art und die Ausbildung von Übungsleitern und Trainern fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
7. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen oder religiösen Tätigkeit.

### § 3

#### Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Zucht-, Reit- & Fahrverband Sauerland, dem „Pferdesportverband Westfalen e. V.“ und im „Kreissportbund Hochsauerlandkreis e. V.“.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an und unterwirft sich deren Gerichtsbarkeit.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen kann der Vorstand den Eintritt in und den Austritt aus Fachverbänden und anderen Organisationen beschließen.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Sie ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

*Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen wurde ausschließlich die maskuline Form für Pasten / Personen(-gruppen) u.ä. gewählt, es sind jedoch grundsätzlich beiderlei Geschlechter (rdiv.) gemeint/angesprochen.*

### § 8

#### Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitglieder-/Generalversammlung
- der Vorstand.

### § 9

#### Mitglieder-/Generalversammlung

1. Die Mitglieder-/Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand in Textform unter Befügung einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Eine Mitglieder-/Generalversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder mindestens 15 % aller stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich und begründet beantragen.
2. Die Mitglieder-/Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. Jede ordentlich eingeladene Mitglieder-/Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie müssen von der Mitglieder-/Generalversammlung mehrheitlich zugelassen werden.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wird geheime Wahl beantragt, muss die Versammlung darüber abstimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmberechtigung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.
8. Über die Mitglieder-/Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

*Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen wurde ausschließlich die maskuline Form für Pasten / Personen(-gruppen) u.ä. gewählt, es sind jedoch grundsätzlich beiderlei Geschlechter (rdiv.) gemeint/angesprochen.*

## § 10

### Aufgaben der Mitglieder-/Generalversammlung

Die Mitglieder-/Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins und entscheidet i. d. R. über die

- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entlastung des Vorstandes
- Beitragsordnung,
- Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Anträge nach § 9 Nr. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 11

### Der Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
  - a) der geschäftsführende Vorstand:
    - Vorsitzender
    - stellvertretender Vorsitzender
    - Geschäftsführer
    - Kassierer
    - Sportwart/-manager
  - b) der erweiterte Vorstand:
    - Juniormanager (Wahl durch die Jugendversammlung)
    - SafeSportCoach (Ernennung durch den Vorstand)
    - Pressewart (Ernennung durch den Vorstand)
    - bis zu vier Beisitzer, die mit besonderen Aufgaben betraut werden (diese werden ebenfalls vom Vorstand ernannt)
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Der (stellvertretende) Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinschaftlich. Es gilt das Vieraugen-/ohrenprinzip.
4. Der Vorstand wird in Einzelwahl von der Mitglieder-/Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand die freigewordene Position kommissarisch besetzen. Spätestens bei der nächsten Mitglieder-/Generalversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden zwei und mehr Vorstandsmitglieder aus, sind spätestens in den darauffolgenden zwei Monaten Ergänzungswahlen zu organisieren & durchzuführen.
5. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand sollen wie folgt erfolgen:  
alle zwei Jahre werden wechselweise gewählt:
  1. Wahltermin: Vorsitzender und Kassierer.
  2. Wahltermin: Stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer und Sportwart/-manager.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen wurde ausschließlich die maskuline Form für Pasten / Personen(-gruppen) u.ä. gewählt, es sind jedoch grundsätzlich beiderlei Geschlechter (rdiv.) gemeint/angesprochen.

oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 16

### Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 17

### Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitglieder-/Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an eine Körperschaft des privaten Rechts im Sauerland zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für den Tierschutz.
3. Wenn die Mitglieder-/Generalversammlung nichts Anderes beschließt, übernehmen der Vorsitzende und sein Stellvertreter (wenn noch im Amt) die Liquidation des Vereins.

## § 18

### Gültigkeit

1. Diese Satzung wurde anlässlich der Mitglieder-/Generalversammlung am 12.03.2020 beschlossen. Damit verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.
2. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schmallenberg - Lennestadt, den 12.03.2020

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen wurde ausschließlich die maskuline Form für Pasten / Personen(-gruppen) u.ä. gewählt, es sind jedoch grundsätzlich beiderlei Geschlechter (rdiv.) gemeint/angesprochen.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u. a. Arbeitsweise, Kompetenzen, Vertretungen sowie die Protokollierungen von Sitzungen geregelt werden.

## § 12

### Jugend des Vereins

1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, bilden die Vereinsjugend des rVSL.
2. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Der Juniormanager wird auf Vorschlag/ nach Wahl der Vereinsjugend von der Mitglieder-/Generalversammlung des Vereins bestätigt und ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
4. Die Jugend gibt sich in Abstimmung mit dem Vorstand eine Jugendordnung.

## § 13

### Kassenprüfer

1. Die Mitglieder-/Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass jeweils jährlich ein Kassenprüfer gewählt wird. Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer führen mindestens einmal im Jahr eine Prüfung durch. Über das Ergebnis berichten sie der Mitglieder-/Generalversammlung.

## § 14

### Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen (z. B. Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Hallennutzungsordnung, Schutzkonzept sexualisierte Gewalt incl. Ehrenkodex).
2. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder – können für ihre Tätigkeit (bei entsprechenden haushaltsrechtlichen Gegebenheiten) eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 15

### Haftungsbeschränkungen

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen wurde ausschließlich die maskuline Form für Pasten / Personen(-gruppen) u.ä. gewählt, es sind jedoch grundsätzlich beiderlei Geschlechter (rdiv.) gemeint/angesprochen.

